

Satzung der Gemeinde Rubkow über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung des Ortsteils Daugzin

1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung des Ortsteils Daugzin der Gemeinde Rubkow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rubkow vom 20.11.2025 die Klarstellungs- und Abrundungssatzung des Ortsteils Daugzin, die seit dem 07.02.2001 wirksam ist, wie folgt ergänzt:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

In der Planzeichnung sind zwei Einbeziehungsbereiche in der Gemarkung Daugzin festgesetzt:

1. Nordwest
Flur 9 Flurstücke 15, 19 und 25 sowie
Flur 11 Flurstücke 11, 12, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2 und 16,
2. Ost
Flur 9 Flurstück 24.

Alle Flurstücke liegen nur teilweise im Plangellungsbereich.

§ 2 Baugrenze

Die Hauptgebäude sind innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu errichten.

§ 3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahme und Flächen für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Planungen

V1 Vermeidungsmaßnahmen
V2 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten.
Als Kompensationsmaßnahmen
Als Kompensationsmaßnahme sind insgesamt 11.277,30 Ökoprokte einer Ökotonalname zu erwerben. Pro 1 m² beanspruchter Ergänzungsfäche sind von jeweiligen Bauherren 1,26 Ökoprokte zu erwerben. Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen. Möglich wäre die Verwendung des ca. 4,8 km nordöstlich gelegenen Kotos VG-029 „Anlage extensiver Mahwiesen bei Warnekow und Lentschow“ (Betreiber Philipp Kowolik, Tel. 03836-202692 / 03836-201256, E-Mail: peeneland-hohendorf@t-online.de), da dieses in derselben Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ wie das Vorhaben liegt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rubkow, den 24.06.26



Der Bürgermeister

Hinweise

1) Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenröhren, verfallene Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverbinder (Hinweise auf verfallene Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Brandzeugen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundenene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Planzeichnung M 1 : 1.000



Kartgrundlage: digitale Altkis-Daten Stand: 23.01.2023

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO § 9 Abs. 7 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung	
	zu erhaltender Baum	

II. Hinweise

Geltungsbereich der wirksamen Satzung

III. Darstellungen ohne Normcharakter

	Flur 9
	Flur mit Bezeichnung
	Flurstück mit Flurstücksnummer
	Bestandsgebäude
	im Bau befindliches Eigenheim
	als Koppel genutztes Grundstück

Die Ergänzungssatzung basiert auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rubkow hat in ihrer Sitzung am 17.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Daugzin gefasst. In der gleichen Sitzung wurde dem Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Daugzin beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.08.2023 im „Zusowener Amtsblatt“ Nr. 08/2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.08.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Daugzin, die Begründung und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung haben im Amt Zusow in der Zeit vom 29.08.2023 bis zum 29.09.2023 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrst von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 09.08.2023 im „Zusowener Amtsblatt“ Nr. 08/2023 ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.03.2025 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rubkow hat in ihrer Sitzung am 20.11.2025 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung des 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Daugzin wurde am 20.11.2025 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rubkow beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Rubkow, den 23.06.26



Der Bürgermeister

Der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Daugzin wird hiermit aus-

Rubkow, den 23.06.26



Der Bürgermeister

Flur 9

- Die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Daugzin sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24.06.26 auf der Homepage des Amtes Zusow [https://www.amt-zusow.de/bekanntmachungen](#) bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 24.06.26 in Kraft getreten.

Rubkow, den 23.06.26



Der Bürgermeister

1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Daugzin der Gemeinde Rubkow
Stand: November 2025

Planverfasser: Planungsbüro Trautmann